

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs.GVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in Verbindung mit § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545) hat der Stadtrat der Stadt Nossen in seiner Sitzung vom 11.10.2001 mit Beschluss-Nr.283-25/01 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Nossen erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Kosten- bzw. Gebührenverzeichnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Nossen.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
 1. Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbeschädigten- und des Heimkehrergesetzes, das Ausweisen für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte, Angelegenheiten der Sozialversicherung sowie Amtshandlungen, die die Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhaltes für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
 3. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 4. Gnadensachen betreffen,
 5. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 6. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland,
 2. der Freistaat Sachsen,
 3. die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, sowie
 4. die nach den Haushaltsplänen der in Nummer 1 bis 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 5. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 6. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(3) Nicht befreit sind:

1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 3

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 4

Gebührenordnung

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühr vorsieht, ist auf volle Euro-Beträge festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- (3) Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu benennen ist.
Grundlage für die Berechnung ist der erforderliche Zeitaufwand von 15,00 Euro pro Stunde, die Bedeutung des Gegenstandes, die wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen für den Gebührenschuldner sowie seine wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung die Gebühr entsprechend des Zeitaufwandes berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 Euro.
- (6) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.
- (7) Für die in der lfd. Nr. 10 des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses genannten Leistungen werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

§ 5

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird, bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung auf Antrag kann davon abhängig gemacht werden, dass eine angemessene Vorrangzahlung erfolgt ist.
Von der Anforderung einer Vorauszahlung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadtverwaltung erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann gesondert verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen.
Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Telefon- und Telefaxgebühren, Portogebühren für Postversand
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen
 - g) Kosten für Wertermittlung bei Grundstückskäufen
 - h) Auslagen für Grundbuchauszüge
 - i) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Vermessung bei Grundstückskäufen anfallen
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 8 Anwendung des Landesverwaltungskostengesetzes

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 5, 6 Abs. 2 Satz 3, §§ 8 bis 17, §§ 19, 20 Abs. 1 sowie §§ 21 bis 23 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen entsprechend.

§ 9 In Kraft treten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (beschlossen am 20.01.1994, genehmigt durch Bescheid des LRA Meißen am 02.02.1994 und ausgefertigt am 15.02.1994, zuletzt geändert mit Beschluss vom 16.02.96), außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 15.10.2001

Haubner
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 01.11.2001 im Amtsblatt der Stadt Nossen, Ausgabe 81 öffentlich bekannt gemacht.

Nossen, den 01.11.2001

Händel
Hauptamtsleiter

- Siegel -